Medienrecht II
Stichworte von Peter Mösgen, Eichstätt 1993

Unterlassungsanspruch

- § 1004 BGB
- Voraussetzungen
  - Erstbegehungsgefahr (vorbeugender Unterlassungsanspruch)
    - Veröffentlichung obwohl verboten
    - hohe Rechtsgüter (Leben, Gesundheit etc.) sind bedroht
    - der Anspruch gilt nur für Details, nicht für ein ganzes Thema
  - Wiederholungsgefahr
    - ist nicht gegeben, wenn für den Fall einer Wiederholung die Zahlung eines Geldbetrages von mindestens 5.000 DM vereinbart wurde
    - Medien müssen nachweisen, daß keine Wiederholungsgefahr besteht
- Anspruch
  - personengebunden
    - individuelle Betroffenheit (auch enge Verwandtschaft)
    - auch ohne Namensnennung, Person muß erkennbar sein
  - Abtretung des Anspruchs an Dritte ist nicht möglich
- Anspruchsverpflichtung
  - jeder, der mitgemacht hat: von der Redaktion bis zum Vertrieb
    - ohne Rücksicht auf das Verschulden
    - der Chefredakteur nur, wenn er persönlich mitgewirkt hat
  - Ausnahme: im öffentlich-rechtlichen Bereich haftet der Dienstherr
- Unterlassungsobjekt
  - unwahre (konkrete) Tatsachenbehauptungen
  - rechtswidrige Veröffentlichungen
    - Verstoß gegen ein Persönlichkeitsrecht (§ 823 BGB):
    - schmähende Aussagen (keine Gegendarstellung möglich)
    - ehrenkränkende Behauptungen

    - versteckte Behauptungen
        - bei einer Textinterpretation muß eine eindeutige Schlußfolgerung möglich sein
        - sinngemäße Behauptungswiedergabe muß eindeutig sein
    - in non-liquet-Situationen (50/50) wird der Journalist belastet
    - Ausnahme: wenn öffentliches Interesse vorliegt und wenn die journalistische Sorgfaltspflicht erfüllt wurde

- Gesamtverbot eines Betrages
  - Ausnahme
  - nur wenn einzelne Behauptungen nicht streichbar sind, weil der Zusammenhang verloren geht
- Äußerungen im Freundeskreis gelten nicht öffentlich und damit als erlaubt (Kreis der privilegierten Äußerungen)
- Kläger hat Beweislast bei schlichter Behauptung
- Angeklagter hat Beweislast bei ehrenrührender Behauptung
- hat der Journalist seiner Sorgfaltspflicht genügt und liegt die Behauptung im öffentlichen Interesse, liegt die Beweispflicht beim Kläger
- z. B. Türkol-Urteil:
  - Kläger: Fluggesellschaft Türkol
  - Angeklagter: Moderator eines Radiosenders
  - Vorwurf: hat falsche Tatsache verbreitet
  - Türkol läßt Flug in die Türkei ausfallen
  - 30 Fluggäste kommen vergeblich zum Flughafen
  - Türkol befürchtet durch Bericht Umsatzverluste
  - Urteil: bis auf zwei Details keine falsche Tatsachen; Unwahrheit der Tatsachen konnte Türkol nicht nachweisen
- wird der Sorgfaltspflicht nicht genügt, liegt die Beweislast bei den Medien
- Unterlassungsurteil wird veröffentlicht
  - ist allein keine Richtigstellung
  - Anspruch bei Notwendigkeit

Richtigstellungsanspruch

- abzugrenzen von
  - Gegendarstellung (immaterieller Schaden)
  - Schadensersatz (materieller Schaden)
  - Unterlassungsurteil (das veröffentlicht werden muß)
  - schwerer durchzusetzen als Unterlassung
- § 1004, 249, 823 BGB
- Voraussetzungen
  - veröffentlichte falsche Behauptungen (nur bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen)
  - Verletzung eines sonstigen Rechts
  - Schadenseintritt und Notwendigkeit (weiterer Schaden) einer Richtigstellung
  - keine Beweispflicht auf seiten des Journalisten für die Richtigkeit seiner Behauptungen
  - Zitate können nicht widerrufen werden, solange sie nicht verfälscht wurden
- Schadensbeseitigung
  - neue, widerrufende und richtigstellende Erklärung
  - bei Werbung: neue Anzeige auf Kosten der Zeitung schalten
  - Art des Widerrufs muß angemessen sein
  - es darf kein neuer Schaden entstehen
  - bei Klarstellung durch die Zeitung kann kein Widerruf mehr eingefordert werden
- Anspruchsverpflichtung
  - alle intellektuellen Verbreiter; Autor oder Verleger
- Form
  - der Widerrufer gibt den Wortlaut vor
  - es gibt mehrere Formen (Prinzip des schonendsten Mittels)

    - uneingeschränkter Widerruf (schärfste Form, durchsetzbar, wenn Falschheit der Behauptungen vorher bekannt
    - Rücknahmeerklärung
    - Richtigstellung, wenn ein Teil des Textes falsch ist oder durch Gesamttext falscher Anschein einer Tatsache erweckt wird
    - Klarstellung, wenn Behauptung expressis verbis so nicht verbreitet wurde, sondern eine versteckte Behauptung ist
    - eingeschränkter Widerruf: Sorgfaltspflicht erfüllt, Recherchemittel waren jedoch unzureichend
    - ergänzende Richtigstellung
      - vervollständigende Ergänzung (Erstmeldung war von Beginn an problematisch)
      - nachträgliche Ergänzung (irreführende Nachricht wird klargestellt)
    - Sonderform: Distanzierung

- Form der Verbreitung
  - persönlich beim Schädiger abgeben
  - „Widerrufsschwanz“ nicht erlaubt
  - Widerruf ist durch Gerichtsbeschluß zu erwirken; Veröffentlichung erst nach rechtskräftigem Urteil

Schadenersatz und Schmerzensgeld

- materieller Schaden
  - § 823, 824 (Kreditgefährdung), 826 (gute Sitte) BGB
  - Schaden wird durch den Nachteil des Betroffenen ermittelt, z. B. falsche Behauptung, Herr H. sei Antisemit (Differenzprinzip)
    - positiver Schaden: tatsächlich eingetreten
    - negativer Schaden: entgangener Gewinn (hypothetisch)
    - künftiger Schaden: Krankenkasse will Geld für künftige Medikamente
  - Voraussetzungen für Schadenersatzzahlung (müssen alle vier gegeben sein)
    - Kausalzusammenhang muß gegeben sein - adäquate Ursache (Kläger muß nachweisen, daß Schaden durch Bericht entstanden ist)
    - Verschulden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit
    - Rechtsgutverletzung

    - rechtswidrige Handlung
  - vier Formen des Verschuldens
    - unmittelbarer Vorsatz: vorsätzlich oder mangelnde Sorgfaltspflicht
    - bedingter Vorsatz: Unrichtigkeit inkaufnehmen
    - bewußte Fahrlässigkeit: Risiko ist bekannt, Schuldner läßt fährlässig erforderliche Gesetzesforderungen außer acht
    - unbewußte Fahrlässigkeit

- immaterieller Schaden
  - Schaden, der nicht materiell ist, ist nur definierterweise ersatzpflichtig (§ 847 BGB, Schadensersatzpflichtig) (z. B. Herrenreiterurteil)
  - vier Voraussetzungen
    - schwere Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (847 BGB), z.. B.: Intim-, Privatsphäre verletzt, Telefon abhören, Krankheit, Verleumdung
    - grobe Schuldhaftigkeit außer wenn Journalist seiner Sorgfaltspflicht genügte
    - keine Möglichkeit des Ausgleichs außer durch Geldzahlung (eher Richtigstellung oder Neubericht anstreben)
    - gesamter Fall okay: Schadensersatz muß recht und billig sein
- Doppelfunktion
  - Wiedergutmachung (Ziel ist fühlbare, finanzielle Beeinträchtigung)
  - Genugtuung
- anspruchsverpflichtet sind alle Mitwirkenden
- Höhe des Schadenersatzes: Verleger muß Auskunft über Verbreitung geben (Hilfsanspruch des Gericht zur Festlegung des Schadensersatzsatzes. Wenn nicht ermittelbar verweist Gericht an den Verleger)

Presseordnungsrecht

Impressum

- LPG § 8
- bei periodischen Druckwerken Angabe des verantwortlichen Redakteurs

  - Ermöglichung der strafrechtlichen Verfolgung
  - Ermöglichung der zivilrechtlichen Verfolgung
  - Gegendarstellungsansprüche müssen ordnungsgemäß entgegengenommen werden können

- Erscheinungsort: mit Wissen und Willen des Verlegers/Intendanten zum Zwecke des zuständigen Gerichtstandes und Pressegesetzes
- Klarheit
  - Form: auffällig (Kasten)
  - zweisprachig bei Gastarbeiterzeitung
  - Redakteure haben nur presseordnungrechtlich Anspruch auf Erwähnung
  - separate Beilagen: gesondertes Impressum
- dient der Offenbarung/Transparenz
- Ordnungswidrigkeit bei fahrlässigem Weglassen
- Straftat
  - vorsätzliches Unterlassen von notwendigen Angaben (bei gleichzeitigem strafbarem Inhalt)
  - bestrafbar sind Herausgeber und Verleger

Verantwortlicher Redakteur

- zwei Funktionen:
  - Freihalten von strafbarem Inhalt
  - zuständig für Gegendarstellungen
- § 8 LPG: nur bei periodischen Druckwerken erforderlich
- Wort „verantwortlich“ vorgeschrieben
- keine Einschränkung der Verantwortlichkeit
- gilt auch für Leserbriefe, Fremdartikel
- für Anzeigen: Extra-Verantwortlicher
- nur strafrechtlich verantwortlich, nicht zivilrechtlich (Richtigstellung, Schadensersatz)

- Abschreiben (Plagiat) fällt unter das Zivilrecht
- kein Stellvertreter möglich; bei Urlaub ist formal ein neuer Verantwortlicher zu bestimmen
- absolutes Vetorecht bis zum Vertrieb
- muß auch noch in den Herstellungsprozeß eingreifen, wenn er strafrechtlich relevanten Inhalt bemerkt
- bei Schülerzeitungen darf der Verantwortliche unter 21 Jahren sein

Anzeigen

- Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Trennungsgebot von Anzeigen und redaktionellem Text
  - Vereinbarung, die gegen § 10 LPG verstößt, ist rechtlich unwirksam
  - Verantwortlicher für Anzeigen
  - Recht der ungerechtfertigten Bezeichnung greift Verstoß gegen § 1 und 3 UWG
  - es darf nichts redaktionell getan werden, was die Wirkung einer Anzeige beschränkt, z. B. gegen mißliebige Firma
  - aus Rechtsgründen keine Rücksichtnahme nötig
  - z. B. über Skandal bei einem Anzeigenkunden (dann darf man schreiben)
- PR-Äußerungen
  - als redaktioneller Hinweis zulässig
  - haftbar für unzulässige redaktionelle Hinweise sind Verleger, Anzeigenverantwortlicher, Verantwortlicher, Redakteur bei strafbarem Inhalt und jeder Redakteur nach Pressecodex
  - nicht jedoch verdeckt als redaktionelle Werbung; unzulässiges Kopplungsgeschäft (wenn Vorteil/Geld versprochen wird); Vorteil: mittelbar, Geld: unmittelbar.
- Product Placement (unterschwellige, beabsichtigte Werbung - Schleichwerbung): erlaubt, wenn aus dramaturgischen Gründen unverzichtbar

Privilegien der Massenmedien

- Grund für Privilegien der Massenmedien
  - im Gegensatz zu § 1,3 LPG (keine Einschränkungen der Pressefreiheit durch Gesetze, anders bei Steuergesetzbeschlüssen); z. B. Steuern (Gesetzgebung), Verwaltung, Gerichte
  - § 1,4 LPG
    - keine zwangsmäßige Berufsorganiation mehr
      - Presserat zulässig, weil keine Fremdkontrolle vorliegt
      - Zugangsfreiheit zum Beruf
    - bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nimmt die Presse berechtigte Interessen wahr
    - Auftraggeber ist die Verfassung (unmittelbar abgeleitet)
      - öffentliche Meinung wiedergeben
      - Meinung bilden, kommentieren
      - Kontrollfunktion

Informationsrecht

- § 4 LPG
- allgemeine zugängliche Quellen nach Artikel 5 GG, zusätzlich § 4 LPG: Auskunftspflicht der Behörden
- haben Vertreter der Presse
  - nicht nur Redakteure, sondern auch gelegentlich arbeitende Journalisten
  - auch Drucker
  - kann auch delegiert werden
- kein Ausschluß bei öffentlichen Veranstaltungen (Presseausweis) (bei geschlossenen Veranstaltungen müssen Presseleute nicht zugelassen werden)
- Diskriminierungsverbot laut GWB (alle Journalisten müssen zugelassen werden, keine Auswahl
- Behörden sind auskunftspflichtig
  - Auskunftsverweigerung nach § 4 (2) LPG, z. B. zumutbares Maß
  - auf Tatsachen beschränkt, keine Meinungen von Behörde

  - Anspruch muß eingefordert werden (durch mündl. oder schriftl. Frage)
  - Form nicht vorgeschrieben (aktueller Bezug)
  - Auskunftpflicht liegt bei der tätig gewordenen Behörde und zuständigen Behörde
  - umfassende, unverzügliche, wahre, sachgerechte Auskunft
  - Kirchen gelten als Behörden, sind aber nur dort auskunftspflichtig, wo Verzahnung mit Staatsorgan
  - öffentlich-rechtliche Anstalten müssen nur über z. B. Gebührenordnung Auskunft erteilen

- absolute Schranken
  - ist eine Vorschrift über die Geheimhaltung:
  - Finanzen: Steuergeheimnis
  - Beratungsgeheimnis: bei Gericht und politischen Ausschüßen
  - Verschlußsache
    * „geheim“, „nur für Dienstgebrauch“ reicht nicht aus
    * nur bei überwiegendem Interesse der öffentlichen Hand
    * Beamter muß begründen
  - Rechtsanwalt/Arzt
    * kann von Schweigepflicht durch den Betroffenen entbunden werden
    * im Gegensatz zum entbundenen Journalisten muß der Rechtsanwalt/Arzt dann reden

- relative Schranken
  - LPG § 4 (2) 1.: bei Gefährdung eines schwebenden Verfahrens
  - LPG § 4 (2) 3.: wenn privates Interesse oder öffentliche Interesse wichtiger ist
  - LPG § 4 (2) 4.: zumutbares Maß braucht nicht überschritten werden; enge Auslegung zugunsten der Medien, Ausnahmevorschrift
  - journalistische Standespflicht: Nachrichtensperre
    * Exklusiv-Informationsverträge: erlaubt wegen Vertragsfreiheit, umfassende Berichterstattung muß jedoch gewährleistet sein (Lengede-Urteil, Grubenunglück)
    * bei Monopolisierung kann Vertrag angefochten werden
    * Zurückhalten von Information ist unstatthaft

- überwiegendes Interesse contra persönliches Interesse gleichstark, dann Veröffentlichung
- Nachrichtensperre, nur wenn z. B. Leben eines Entführten in Gefahr
- bei verweigerten Justizauskünften kann beim Zivilgericht geklagt werden
  - einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht
  - einstweilige Verfügung beim Zivilgericht

Presseinhaltsdelikt

- Straftat im Gegensatz zum Presseordnungsdelikt
- Vorteile für Medien
  - Zeugnisverweigerungsrecht der Medienangehörigen
  - Gerichtsort ist der Erscheinungs- oder Ausstrahlungsort
  - Beschlagnahmebeschränkung
  - geringe Verjährungsfristen
- liegt vor, wenn eine Straftat durch die Verbreitung eines Druckwerks oder einer Sendung begangen wird, deren geistig wirksamer Inhalt die Erklärung enthält, die für den in Frage kommenden Straftatbestand (Strafnorm) erforderlich ist, wobei es genügt, wenn Umstände, von denen die Strafbarkeit sonst noch abhängt, außerhalb der durch die Medien verbreiteten Erklärung gegeben sind. (§ 20 LPG, strafrechtliche Verwantwortung)
- auch Nicht-Journalist kann Delikt begehen (z. B. offener Brief)
- Merkmale für die Strafbarkeit
  - geistiger Inhalt wird verbreitet
  - massenhafte Verbreitung
  - Absicht des Journalisten durch die Verbreitung eine geistige Wirkung zu erzielen (finales Moment)
- Typologien
  - Beleidigungs- oder Ehrenverletzungsgegenstände (§ 185 StGB): Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede (letztere kann fahrlässig sein)
  - Aufforderungsdelikte (Volksverhetzung §
    S 130 StGB)

  - Verbreitungsdelikte (Jugendschutzgesetz; Rechtsberatungsmißbrauch)
  - Ankündigungs- und Anpreisungsdelikte (irreführende Werbung und Heilmittelwerbegesetz)
  - Verschwiegenheitsdelikte (Priester/Arzt)

- Beispiele
  - verbotene Mitteilungen von nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen § 353 d StGB
  - Verschwiegenheitsdelikte (Priester/Arzt)

- verantwortlich: Redakteur und jeder, der mit der Verbreitung beschäftigt war
  - freie Mitarbeiter, Redakteure
  - StGB § 25 (2): sind mehrere beteiligt, gelten sie als Mittäter
  - es muß vorwerfbar sein: z. B. Vertrieb muß Artikel gelesen haben
  - falls Verfasser nicht ermittelbar, dann ist wenigstens der verantwortliche Redakteur verantwortlich

- Tateinheit: eine Handlung, z. B. Unfall

- Tatmehrheit: Fortsetzungszusammenhang, Mehrheit wird als Einheit genommen, weil ein Wille, z. B. Kampagne

Beschlagnahme

- Beschlagnahmeverbot zur Beweissicherung § 97 (5) StPO, weil Zeugnisverweigerungsrecht gilt

- Durchsuchung in Druckerei, Verlagsunternehmen, Wohnung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Voraussetzung ist, daß Journalist selbst straffällig geworden sind

- § 138 StGB:
  - dringender Tatverdacht und
  - erfolgversprechend
  - erforderlich (nicht nur schneller Untersuchungserfolg), dann Durchsuchung möglich

- Beschlagnahme zur Vertriebsunterbindung

- § 111m,n StPO: Druckwerke kann bei periodischen Werken nur der Richter anordnen, bei nicht-periodischen auch der Staatsanwalt
- § 13 - 19 LPG Beschlagnahme eines Druckwerks
  * Druckwerke kann nur der Richter beschlagnahmen
  * z. B. wegen Anleitung zur Desertation
  * zuständig ist das Gericht des Straftatbezirks
  * Staatsanwalt muß zum Richter
  * dringende Wahrscheinlichkeit einer Straftat
  * Verhältnismäßigkeit (schonendstes Mittel): Betroffener soll Möglichkeit zur Seitenentfernung oder Schwärzung haben („Abfindung“)
  * § 74 d StGB: Auch Handschriftliches wird eingezogen (konkurrierende Gesetzgebung)

Zeugnisverweigerungsrecht strafrechtlich

- § 53 StPO
- auch § 23 LPG Ba-Wü, unwirksam nach BGH-Entscheidung
- Beweisverwertungsverbot, wenn Beweis gegen Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot oder Durchsuchungsverbot beschafft wurde
- nur für berufsmäßig Mitwirkende (berufsmäßig: auf Wiederholung ausgerichtet)
- Z. gilt für jedermann, auch für redaktionelle Hilfspersonen
  - gilt auch für Verwaltung, z. B. Buchhaltung
  - alle, die Gewahrsam haben, haben Z.
- hat der Journalist an einer Straftat mitgewirkt, gilt das Zeugnisverweigerungsrecht nicht; aber: Aussageverweigerung nach § 55 StPO möglich
- gilt nicht für selbstrecherchiertes Material, weil keine Verbindung mit Informant
- gilt bereits in der Vorbereitungsphase ohne Verwertung
- umfaßt alles, was geeignet ist, den Informanten zu ermitteln
- Z. muß vor Gericht geltend gemacht werden
- bei Straftaten, die angezeigt werden müssen, gilt Z. nicht
- Durchsuchung ist erlaubt, wenn die Beschlagnahme erlaubt ist. Beschlagnahme ist erlaubt, wenn das Zeugnisverweigerungsrecht nicht gilt.

Zeugnisverweigerungsrecht zivilrechtlich

- § 383 f. ZPO
- gültig für jedermann, kein Privileg für Journalisten
- Journalist muß über Z. belehrt werden

Urhebermedienrecht

- Urheberrecht entsteht beispielsweise durch das Schreiben eines Berichts
- Copyright hat in Europa keine rechtliche Bedeutung für einen Text; es gibt keinen Eintrag des Urheberrechts.
- UWG: Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb („abkupfern“ nicht erlaubt) → Titel dürfen z. B. nicht übernommen werden
- UrhG, 1966 in Kraft getreten, novelliert 1972
- Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrecht, umfaßt alle Verwertungsrechte

Teil I Urheberrecht

2. Ab. Das Werk

§ 2 geschützte Werke

- nur bei persönlichen geistigen Schöpfungen
- Schöpfungen sind etwas Neues und Gestaltungshöhe und Ausdruck einer
- Gedankenäußerung, muß nicht vollendet sein
- schlichte Informationen sind nicht schutzwürdig
- Jugendbild wird zum Dokument der Zeitgeschichte, wenn abgebildete Person berühmt geworden ist
- bei Filmwerken Urheberrecht für jeden, der etwas eigenes dazu beiträgt
- konkrete Ausgestaltung einer Idee

§ 3 Bearbeitungen

- Ausgangswerk muß urheberrechtsfähig sein
- Gestaltungshöhe muß gegeben sein
- Übersetzung ist Neuschöpfung (typischer Fall)

- Bearbeitete Musikstücke sind nur Urheberrecht, wenn Melodie anders

§ 4 Sammelwerke

- Sammelwerkurheberrecht wegen Gesamtwerkgestaltung
- Sammlung ist durch Auswahl gekennzeichnet
- vgl. § 38 (Sammler hat die Rechte für 1 Jahr, anders bei Zeitung)
- gilt nur bei nicht-periodischen Druckwerken
- einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht

§ 5 amtliche Werke

§ 6 veröffentlichte und erschienene Werke

- verkörpert = erschienen, unverkörpert = gesendet (ein kleiner bekannter Kreis bekommt ein Werk)
- veröffentlicht (zugänglich für breite Masse)

3. Ab. Urheber

§ 7 Urheber

- Schöpfer kann nur eine natürliche Person sein
- Schöpfung ist Rechtstatsache
- keine Stellvertretung des Schöpfers möglich

§ 8 Miturheber

- ausgenommen: Gehilfen, Ideengeber, Ratgeber, Auftraggeber
- außer wenn Auftraggeber entscheidend mitwirkt

§ 8 (2) Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht
zur gesamten Hand: gemeinschaftliches Handeln: zwei oder mehr Leute; finden sich wissentlich, willentlich und partnerschaftlich zusammen zugunsten eines gemeinsamen einheitlichen Werkes; aber: Zuendeführung eines unvollendeten Werkes bringt keine Miturheberschaft ein

§ 8 (3) Ertrag
rein quantitatives Abwägen entscheidet über Urheberschaft

§ 9 Urheber verbundener Werke

§ 10 Vermutung der Urheberschaft

4. Ab. Inhalt des Urheberrechts

2. Urheberpersönlichkeitsrechts

§ 12 Veröffentlichungsrecht
Urheber kann entscheiden, ob, wann und wie es erscheint

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft
Freiheit der Namens- oder Pseudonymkennung;

§ 14 Entstellung des Werkes

* nicht erlaubt bei Verfälschung
  - Umschreiben eines Zeitungsartikels
  - Kürzung von Bühnenstücken
  - Parodie von Disney-Figuren
* vgl. 39 Änderung des Werkes

3. Verwertungsrechte

§ 15 Allgemeines

§ 15 (3) Öffentlichkeit der Wiedergabe eines Werkes

* öffentlich:
  - mehrere Personen müssen Kenntnis nehmen (100 Personen)
  - Kreis der Personen darf nicht persönlich miteinander verbunden sein
  -
* Rechtsfolgen geregelt, wenn Werk erschienen ist
  - § 18 Ausstellungsrecht (öffentlich geworden)
  - § 51 Zitatrecht
  - § 10 Urheberschaftsvermutung

§ 16 Vervielfältigungsrecht

§ 17 Verbreitungsrecht

- beinhaltet Veröffentlichung und Erscheinung gegen Entgeld
- Zustimmung zur Verbreitung kann nicht rückgängig gemacht werden
- inhaltlich und räümliche Rechte möglich (dt./engl. - Tb/Leinen)

§ 18 Ausstellungsrecht

§ 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Zweitverwertungsrecht

4. Sonstige Rechte des Urhebers

§ 25 Zugang zu Werkstücken

§ 26 Folgerecht

Bei Verkauf oder Versteigerung durch Kunsthändler oder Auktionator erhält der Urheber 5 Prozent des Erlöses

5. Ab. Rechtsverkehr im Urheberrecht

1. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht

§ 28 Vererbung des Urheberechts

§ 29 Übertragung des Urheberrechts

Urheberrecht ist nicht übertragbar

2. Nutzungsrechte

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

Stammrecht kann nie verloren gehen

§ 31 (2) einfaches Nutzungsrecht (nur für erlaubte Art)

§ 31 (3) ausschließliches Nutzungsrecht (kein anderer hat Nutzungsrecht)
alle Nutzungsrechte müssen einzeln übertragen werden

§ 31 (4) unbekannte Nutzungsarten
für künftige Medienformen können keine Rechte übertragen werden

§ 31 (5) bei nichtvorhandener vertraglicher Regelung gilt die gesetzliche Regelung

- schriftlicher Vertrag nicht gesetzlich vorgeschrieben, üblich
- mündlich ist ebenso verbindlich
- im Zweifelsfall gilt der Grundsatz der Minimalverordnung

§ 33 Einfaches Nutzungsrecht bleibt bestehen, auch wenn später einem anderen das ausschließliche Recht übertragen wurde

§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten

- nur mit Zustimmung des Urhebers, die nicht verweigert werden darf
- bei Sammelwerken braucht nicht jeder einzelne gefragt werden

- bei Verkauf des Verlages gehen alle Rechte ohne Zustimmungsbedarf an den Käufer über. Bei Konkurs Heimfall der Rechte.
- abweichende vertragliche Vereinbarungen sind zulässig
- Erwerber haftet gesamtschuldnerisch
- (VG-Wort, GEMA, VG-Bild/Kunst)

§ 36 Beteiligung des Urhebers (Bestseller-Paragraph) - Recht, über eine Nachbesserung des Vertrages zu verhandeln

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

- ausschließliches Nutzungsrecht beim Verleger
- erst nach einem Jahr hat der Urheber wieder die Rechte
- bei Zeitung: Mehrfachnutzung statthaft, wenn keine andere Vereinbarung

§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnis

gleiches Recht für Übertragung, wenn nichts anderes vereibart ist. Ausnahme: Bestseller, Rückrufrecht

6. Ab. Schranken des Urheberrechts

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit Vergleiche § 5: Kein Urheberrecht bei amtlichen Werken Bildnisvervielfältigung durch Gericht

§ 46 (4) angemessene Vergütung

Vervielfältigung für Kirche, Schule Unterrichtsgebrauch ist zulässig aber Entgeldpflichtig und Bekanntgabepflichtig

§ 48 öffentliche Reden zulässig

§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

§ 50 Bild- und Tonberichterstattung

§ 51 Zitate

- Werk muß erschienen sein
- Sinn: Darstellung der Tatsachen oder Meinungswiedergabe
- Zitat muß einen Zweck haben
- im Rahmen eines selbständigen Werkes

  - Quellenangabe
  - Großzitat: als wissenschaftliches Zitat zulässig
  - Kleinzitat zulässig
  - ganze Strophe eines Liedes kann schon Großzitat sein
  - Musikzitat
  - Bildzitat ist immer Großzitat, nur bei öffentlichem Interesse

§ 53 Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch

§ 54 Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch

§ 57 unwesentliches Beiwerk

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

7. Ab. Dauer des Urheberrechts

§ 64 Allgemeines
Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach Tod des Autors

Teil II Verwandte Schutzrechte

1. Ab. Schutz bestimmter Ausgaben

§ 70 wissenschaftliche Ausgaben

§ 71 Ausgaben nachgelassener Werke

2. Ab. Schutz der Lichtbilder

§ 72 Schutz der Lichtbilder

Rundfunkrecht

- begrifflicher Unterschied zum Pressrecht
  - Presse: Vervielfältigung plus Verbreitung gleich Erscheinen
  - Rundfunk: Erscheinen gleich Sendung
- Rechtsquellen
  - erste Formulierung im Rundfunkgebührenvertrag
  - Rundfunkstaatsvertrg vom 31. August 1991
    - § 2 Begriffsbestimmung: Hörfunk und Fernsehen

    - 1. Abschnitt: Allgemeines
    - 2. Abschnitt: öffentlich-rechtlicher Rundfunk
    - 3. Abschnitt: privater Rundfunk § 19 - 32
  - Art. 5 GG Rundfunkfreiheit
    - kein Unterschied zwischen Rundfunkfreiheit und Pressefreiheit trotz unterschiedlichen Wortlauts
    - Aufgaben des Rundfunks: Information, Meinung, Unterhaltung, Kontrolle
    - Pressefreiheit gilt für Recherche bis Vertrieb / Rundfunk nur bis Produktion
    - Sendung: Aufgabe der Post (Bund)
    - Jedermannsrecht, kann nur durch allgemeine Gesetze beschränkt werden
    - Grundsatz der Ausgewogenheit
      - wird bei privatem Rundfunk lockerer ausgelegt als beim öff.-rechtl.
      - es wird Ausgewogenheit vermutet
    - Staatsfreiheit und Freiheit vor gesellschaftlichen Gruppierungen
    - Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Ländern
      - lt. 1. Rundfunkurteil des BVerfG 1961
      - Entstehung der Landesrundfunkanstalten
    - Satzungen der Anstalten (abgeleitetes Recht aus Landesrundfunkgesetzen)
    - Rundfunkrecht im weiteren Sinn
      - Staatsverträge (NDR, ZDF)
      - 1991 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinigten Deutschland
      - Verträge ziwschen den Anstalten (ARD)
    - Sonderregelung: Bund ist zuständig
      - Deutsche Welle, Kompetenz des Bundes für Auswärtiges
      - Deutschlandfunk, Kompetenz des Bundes für DDR

- Körperschaften öffentlichen Rechts
  - hoheitlich (Gemeinden)
  - hoheitlich organisiert ohne Gebietshoheit
    - Anstalten des öffentlichen Rechts
    - mittelbare Staatsverwaltung

Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- Organe
  - Intendant
    - Leitungs- und Handlungsorgan
    - gesetzlicher Vertreter der Anstalt
    - gewählt durch den Rundfunkrat
    - berufen durch den Verwaltungsrat, in der Regel auf fünf Jahre
  - Verwaltungsrat
    - kleineres Gremium vergleichbar mit Aufsichtsrat einer AG
    - kontrolliert den Intendanten, insbesondere im finanziellen Bereich
    - Berufung und Abberufung des Intendanten
    - je nach Land entweder von Staatsregierung, gesellschaftlich relevanten Gruppen oder vom Rundfunkrat gewählt
  - Rundfunkrat (beim ZDF Fernsehrat)
    - soll Grundsatz der Ausgewogenheit gewährleisten
    - besteht aus Vertretern aller gesellschaftlich relevanter Gruppen (Binnenpluralität gemäß 1. und 3. Rundfunkurteil)
- Aufsicht
  - Problem: Rundfunk soll staatsfern sein / die Rechtsaufsicht muß gewährleistet sein
  - Lösung: beschränkte Rechtsaufsicht
    - Ersatzvornahme einer Handlung und kommissarische Verwaltung sind ausgeschlossen
    - rechtsaufsichtliche Rüge und rechtsaufsichtliche Anweisung sind möglich
    - Anweisung nur bei klaren Rechtsverletzungen im Verwaltungsbereich
    - Fachaufsicht (Programm) ausgeschlossen

Organisation des privaten Rundfunks

- gesetzliche Grundlage durch 2. Urteil
- Landesmediengesetze (öff.-rechtl.: Landesrundfunkgesetze)
- Ausnahmen

  - NRW: Zwei-Säulen-Modell
  - Bayern: laut bayerischer Verfassung muß Rundfunk öff.-rechtl. sein
    * Landesmedienzentrale (öff.-rechtl.) wird als Rundfunkbetreiber angesehen
    * Medienbetriebs- (Kabel-)Gesellschaften (privat: GmbH)
    * Veranstalter (privat)

- § 19 Staatsvertrag: private Veranstalter benötigen Zulassung nach Landesrecht
- § 20 Meinungsvielfalt (im wesentlichen) verpflichtend vorgeschrieben
- Unterschied zu öff.-rechtl.: dort wird Vielfalt auch für die Organe vorgeschrieben
- gilt für Vollprogramme: laut § 2: wesentlicher Teil müssen Information, Bildung, Beratung, Kultur sein
- Spartenprogramm: im wesentlichen gleichartiger Inhalt
- Fensterprogramm: zeitlich und regional begrenztes Programm, das innerhalb eines anderen Programms gesendet wird
- § 20 (2) ab drei Vollprogrammen wird insgesamt Ausgewogenheit angenommen
- § 20 (3) Landesmedienanstalten haben Prüfungsbefugnis
- bei Zulassungsantrag prüft Landesmedienanstalt
  - finanzielle Basis des privaten Veranstalters, § 25
  - Vielfalt
  - Programm § 24

Rundfunkurteile

- 1. Urteil 1961
  - bundesweite Deutschland-Fernseh GmbH(Adenauer-Fernsehen) abgelehnt
  - Gesetzgebungskompetenz für Rundfunk haben die Länder
  - Bund hat nur Kompetenz für sendetechnischen Betrieb
- 2. Urteil 1971 (Umsatzsteuer)
  - öff.-rechtl. Rundfunkmonopol ist zulässig

    - geringe Zahl von Frequenzen
    - hoher Kapitalaufwand
  - Rundfunk arbeit nicht gewerblich, keine Umsatzsteuer

- 3. Urteil 1981 (FRAG)
  - privater Rundfunk ist zulässig
  - kein freies Spiel der Kräfte
  - detaillierte gesetzliche Regelung notwendig
  - Außenpluralismus und Binnenpluralismus sind gleichwertig

- 4. Urteil 1986 (Niedersachsen)

  Aufgabe des öff.-rechtl. Rundfunks ist die Grundversorgung

- 5. Urteil 1987

  öff.-rechtl. Rundfunk braucht sich nicht auf Grundversorgung zu beschränken (Bestandsschutz)

- 6. Urteil 1991 (NRW)
  - Bestätigung des Bestandschutzes
  - auch gegeben nach § 10 des Staatsvertrages